

Hans-Jürgen Bömelburg/Kolja Lichy

Gerechtigkeit, gerechte Herrschaft und Herrschaftslegitimation

Das frühneuzeitliche Polen-Litauen im Schnittpunkt europäischer
Kulturen

Avoir la même conception de la justice qu'un autre c'est
trancher de la même façon ces innombrables problèmes que
pose son application et qui représentent en fin de compte,
toute une conception du monde.¹

Auf dem Sejm von 1563/1564 wurde Jan Herburt (1524–1577), studierter Jurist, königlicher Sekretär und Kastellan von Sanok, mit der Erarbeitung einer Rechtsammlung beauftragt.² Es handelte sich dabei um die als dringend erachtete Neufassung einer seit 1506 im Druck vorliegenden, offiziell sanktionierten polnischen Rechtskodifikation, die der Kronkanzler Jan Łaski mit seinen sogenannten Statuten vorgelegt hatte.³ Schon auf dem Reichstag von 1562 waren Stimmen laut geworden, die das Problem der Rechtsunsicherheit bei juristischen Verfahren anprangerten und für eine neue offiziell approbierte Rechtssammlung plädierten. Die Redner verwiesen in diesem Zusammenhang auf Widersprüche, die sich im Laufe der Zeit in der Gesetzgebung des Sejms akkumuliert hätten.⁴ Letztlich ging es bei allen Argumentationen darum, praxeologisch die „Konstitutionen“, sprich: die Einzelgesetze, mit dem „Recht“ an sich in Einklang zu bringen. So beklagte etwa Janusz Kościelecki (1524–1564), der Wojewode von Sieradz, in den Konstitutionen werde vieles „gegen das Recht“ statuiert.⁵

In der schließlich 1570 auch auf Polnisch veröffentlichten Statutensammlung bemühte sich Jan Herburt, die Bedeutung des Rechts für das Gemeinwesen im

¹ Chaïm Perelman: *Réflexions sur la justice*. In: *RIS* 2 (1951), S. 1–27, hier: S. 8.

² Vgl. Roman Żelewski: *Art. Jan Herburt*. In: *Polski Słownik Biograficzny*. Bd. 9. Breslau 1960–1961, S. 440–442.

³ Vgl. *Konstytucje sejmu koronnego warszawskiego 1563 i roku 1564*. In: Stanisław Grodziski/Irena Dwornicka/Wacław Uruszczak (Hg.): *Volumina Constitutionum*. Bd. 2: 1550–1609. Teil 1: 1550–1585. Warschau 2005, S. 122–127, hier: S. 123f.

⁴ Vgl. Piotrkowski Sziem Anno Domini 1562. In: Tytus Działyński (Hg.): *Źródłopisma do dziejów Unii Korony Polskiej i Wielkiego Księstwa Litewskiego*. Teil 2: Abteilung 1. Posen 1856, S. 1–186, hier: S. 9–18; vgl. auch entsprechende Wortmeldungen auf dem Sejm von 1563/1564: *Warszawski Sziem Anno 1563*. In: ebd., S. 187–425, hier: S. 208, S. 210.

⁵ *Warszawski Sziem Anno 1563* (wie Anm. 4), S. 203f.

<https://doi.org/10.1515/97831100655445-006>

Allgemeinen und das Verhältnis von Adel und Monarch im Besonderen hervorzuheben. Ein erfolgreiches, „glückliches“ Gemeinwesen beruhe auf dem Gehorsam der Untertanen gegenüber dem Herrscher und der Liebe, die der Monarch seinerseits den Untertanen entgegenbringe. Ein gut geordnetes Recht, mit klaren Verfahrenswegen und fixierten Rechtssätzen, war für ihn nicht nur Zeichen einer monarchischen Gewogenheit, die nun als positives Recht fixierten Regeln verstand er vielmehr als kodifizierte Rechte und Freiheiten des Adelsstandes.⁶ In den 1560er- und 1570er-Jahren erreichte die Gerechtigkeitsdiskussion in Polen, die mit der Realunion von 1569 diskursiv auf den gesamten polnisch-litauischen Reichsverband ausgedehnt wurde, ihren ersten Höhepunkt.⁷

Vorbemerkungen: Polen-Litauen innerhalb europäischer Gerechtigkeitsdiskurse

Für eine Historisierung europäischer Gerechtigkeitsatheorien bildet die frühmoderne polnisch-litauische Kultur aus mehreren Gründen ein interessantes und die gesamte Großregion prägendes Exempel:

Polen-Litauen lag spätestens seit dem 14. Jahrhundert am Schnittpunkt von Ost- und Westkirche. Zwar dominierten in den hofnahen Eliten und unter dem polnischen Adel lateinisch-westkirchliche Vorstellungen, doch gab es noch im frühen 16. Jahrhundert bis in die Herrscherfamilie hinein orthodoxe Einflüsse. So war Alexander (1461–1506), seit 1492 litauischer Großfürst und seit 1501 polnischer König, mit Helena (1476–1513), der Tochter des Großfürsten von Moskau, Ivan III., verheiratet. Helena blieb orthodox und unterhielt einen eigenen, von orthodoxen Beratern geprägten Hof. Eine einflussreiche orthodoxe Elite existierte in Polen-Litauen bis ins frühe 17. Jahrhundert – zu nennen wären etwa Konstanty Wasyl Ostrogskij (1526–1608), einer der führenden Hochadeligen mit immensem Grundbesitz und einer eigenen Druckerei, in der orthodoxe Schriften erschienen, oder – als Beispiel für die noch in der Mitte des Jahrhunderts vereinzelt Spitzenpositionen einnehmenden Orthodoxen – der Senator und (gescheiterte) Vermittler im Kosakenaufstand von Chmelnyc’kyj, Adam Kysil-Kisiel (um 1600–1653).⁸

Zusammen mit dem Eindringen protestantischer Einflüsse – seit den 1520er-Jahren lutherisch und den 1550er-Jahren reformiert geprägt – entstand in Polen-Litauen eine multikonfessionelle Diskursgemeinschaft. In diesem Zusammenhang

⁶ Vgl. Jan Herburt: Statuta Y Przywileie Koronne z Łacińskiego ięzyka na Polskie przełożone nowym porządkiem zebrane y spisane. [Krakau 1570], A*ii r.–A*iv v.

⁷ Hinweise zur Ausdehnung auf das Großfürstentum Litauen vgl. Adam Jankiewicz (Hg.): Lex est Rex in Polonia et in Lithuania ... Tradycje prawnoustrojowe Rzeczypospolitej – doświadczenie i dziedzictwo. Warschau 2011; zur Integration Litauens am Fallbeispiel der heterodoxen Sozinianer vgl. Kęstutis Daugirdas: Die Anfänge des Sozinianismus. Genese und Eindringen des historisch-ethischen Religionsmodells in den universitären Diskurs der Evangelischen in Europa. Tübingen 2016.

⁸ Frank E. Sysyn: Between Poland and the Ukraine. The Dilemma of Adam Kysil, 1600–1653. Cambridge, MA 1985.

seien der Publizist und Theologe Mikołaj Rej (1505–1569), einer der Begründer der polnischen Schriftsprache, und der Humanist Andrzej Frycz Modrzewski (Modreus, 1503–1572) als bedeutende Protagonisten genannt. Auch europäische heterodoxe Strömungen wie die Antitrinitarier-Unitarier, die auf eine gelehrte und rationale gesamteuropäische Öffentlichkeit wirkten, beteiligten sich an dieser Diskursgemeinschaft. Polen empfing Einflüsse aus Basel sowie Oberdeutschland und strahlte mit in Krakau oder später im unitarischen Raków gedruckten Schriften nach Siebenbürgen, Amsterdam sowie England aus.⁹ Der Reichsverband wurde erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dominant katholisch geprägt. Polen-Litauen stand so bis circa 1648 im Schnittpunkt verschiedenartiger, auch konfessionell formierter europäischer Gerechtigkeitsdiskurse.

Die umfangreiche Diskussion um „Gerechtigkeit“ und „gerechte Herrschaft“ konzentrierte sich in Polen-Litauen nicht nur auf die Sphäre der Fürstenmacht und Herrschaft, sondern wurde im frühen 16. Jahrhundert (Konstitution „Nihil novi“ von 1506), spätestens seit den 1530er-Jahren, zu einem zentralen Konfliktfeld in der Auseinandersetzung zwischen Herrscher und adligen Ständen. „Gerechtigkeit“ wurde von den Ständen und dem Herrscher sehr unterschiedlich definiert, diskursiv konstruiert und in Reichs- und Landtagen in einer Anwesenheitsgesellschaft ausgehandelt sowie schließlich in Druckschriften und mündlicher Rede verbreitet. Seit den 1570er-Jahren (Konstitution einer Reichstagsöffentlichkeit, gemeinsamer polnisch-litauischer Sejm seit 1569, die „pacta conventa“ von 1573 als Reichsgrundgesetz, mehrfache Interregna mit breiter Publizistik) kann man von einer protoparlamentarischen Öffentlichkeit und einer gesellschaftlichen Selbstorganisation sprechen,¹⁰ in der Fragen von Gerechtigkeit und gerechter Herrschaft sowie angeblich erfahrenem (herrscherlichem, oligarchischem) Unrecht breit diskutiert wurden.

Im Unterschied zu anderen Reichsverbänden Europas konzentrierte sich in Polen-Litauen der Diskurs über „Gerechtigkeit“ und „Herrschaft“ nicht vorrangig auf die Frage nach dem „gerechten Fürsten“, sondern auf die nach einer dauerhaften Herrschaftslegitimation, einer angemessenen Machtverteilung und einer institutionellen Sicherung der Macht zwischen Herrscher und Ständen, also auf die nach einer gerechten Verfassung. Für die vergleichende Beschreibung und Interpretation von Gerechtigkeitsdiskursen besitzt diese Konstellation Bedeutung, denn sie führte zu öffentlichen und differenzierten Austragsarten und -praktiken, beispielsweise in Form von Protestationen in den Burggerichten wegen erlittenen Unrechts oder in Form von Landtagsmonita.

⁹ Daugirdas: Sozinianismus (wie Anm. 7).

¹⁰ Vgl. Igor Kąkolewski: Kampf um die politische Macht. Die Verfassungsreform zwischen Königtum, Magnaten und Szlachta. In: Hans-Jürgen Bömelburg (Hg.): Polen in der europäischen Geschichte. Ein Handbuch in vier Bänden. Bd. 2: Der ständische Unionsstaat der Frühen Neuzeit. Stuttgart 2011–2017, S. 91–121; Edward Opałiński: Kultura polityczna szlachty polskiej w latach 1587–1652. System parlamentarny a społeczeństwo obywatelskie. Warschau 1995; Anna Sucheni-Grabowska: Sejm w latach 1540–1586. In: Jerzy Michalski (Hg.): Historia sejmu polskiego. Tom I: Do schyłku szlacheckiej Rzeczypospolitej. Warschau 1984, S. 114–216.

Recht, politische Ordnung, Religion: Die Ausdifferenzierung verschiedener Sphären von „Gerechtigkeit“

Gerechtigkeitsvorstellungen wurden in Polen-Litauen – wie überall in Europa – unter Rückgriff auf verschiedene alltagsweltliche, gelehrte und spezialisierte Sphären induziert und legitimiert. Die rechtsphilosophischen wie rechtshistorischen Diskussionen um den Gerechtigkeitsbegriff kreisten meistens um das Kernproblem des Rechtspositivismus. Umstritten schien hierbei insbesondere die Frage, inwieweit eine Gerechtigkeitskonzeption rein aus gesetztem Recht formal ableitbar ist beziehungsweise ob moralische Implikationen bestehen, die sich normativ aus einer naturrechtlichen Dimension ableiten lassen.¹¹ Die Beziehung zwischen positivem Recht und Naturrecht bildete dabei ein grundlegendes Problem, das sich bis in die Antike zurückverfolgen lässt.¹²

Für das beginnende 16. Jahrhundert, so konstatiert Diego Quaglioni, könne man im lateinischen Europa von keiner Trennung juridischer und politischer Sprache, von keiner Differenzierung rechtlicher und politischer Konzepte ausgehen. „Dans ce sens, la langue de la jurisprudence n'est autre que la langue du pouvoir. [...] C'est la doctrine juridique qui fournit son langage à la pensée politique.“¹³ Die beginnende Ausbildung einer sich langsam separierenden Rechtslehre setzt Quaglioni für das 16. Jahrhundert an. Zumindest kann man feststellen, dass etwa die wiederholten Versuche im Polen-Litauen des 16. Jahrhunderts, Recht durch autoritative Sammlungen und Kompilationen neu zu systematisieren und zu kodifizieren, in einer Reihe mit ähnlichen Bemühungen stehen, die sich zur gleichen Zeit zwischen Moskau und Paris beobachten lassen.¹⁴ Dabei wird schon in den bereits erwähnten Statuten Herburts deutlich, dass auch das dort kodifi-

¹¹ Einen instruktiven Überblick über die internationalen Diskussionen liefert: Diego Quaglioni: *À une déesse inconnue. La conception pré-moderne de la justice.* Paris 2003, S. 13–21. Die rechtsphilosophische Debatte in Deutschland hat mit Robert Alexy und Horst Dreier zwei ebenso engagierte wie umstrittene Verfechter einer kritischen Distanz zum Rechtspositivismus gefunden; Robert Alexy: *Zur Kritik des Rechtspositivismus.* In: Ralf Dreier (Hg.): *Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts.* Stuttgart 1990, S. 9–26; Horst Dreier: *Naturrecht und Rechtspositivismus. Pauschalurteile, Vorurteile, Fehlurteile.* In: Wilfried Härle/Bernhard Vogel (Hg.): *„Vom Rechte, das mit uns geboren ist“.* Aktuelle Probleme des Naturrechts. Freiburg i. B. 2007, S. 127–170. Die rechtsgeschichtliche Auseinandersetzung ihrerseits hatte eine neue Belebung erfahren durch die Gesamtdarstellung von Paolo Prodi: *Eine Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat.* München 2005; kritisch hierzu vgl. Jan Schröder: *Verzichtet unser Rechtssystem auf Gerechtigkeit?. Zur Entstehung und Bewältigung des Gerechtigkeitsproblems im neuzeitlichen Recht. Eine Auseinandersetzung mit Paolo Prodi.* Stuttgart 2005; mit einer starken historischen Perspektive vgl. auch Herfried Münkler/Marcus Llanque (Hg.): *Konzeptionen der Gerechtigkeit. Kulturvergleich – Ideengeschichte – moderne Debatte.* Baden-Baden 1999.

¹² Vgl. hierzu ausführlich Prodi: *Geschichte* (wie Anm. 11).

¹³ Quaglioni: *Déesse* (wie Anm. 11), S. 114.

¹⁴ Vgl. Pio Caroni: *Art. Kodifikation.* In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte.* Bd. 2, Berlin 1978, S. 907–922, hier: S. 910–913; Albert Rigaudière: *Un rêve royal français. L'unification du droit.* In: *CRAI* 148 (2004) 4, S. 1553–1567; Christoph Becker: *Systembildung in Europas Kodifikationen.* In: Matthias Armgardt/Tilman Repgen (Hg.): *Naturrecht in Antike und*

zierte positive Recht dadurch charakterisiert war, dass es intrinsisch mit dem Politischen verbunden war und das Naturrecht zwar nicht explizit benannt wurde, jedoch deutliche Orientierungsgröße blieb – mehr noch: die Aufladung des positiven Rechts mit einem emphatischen Freiheitsbegriff suggerierte geradezu eine Verwischung der Trennlinien zwischen menschlich gesetztem Recht als kontingentem Zwangsmittel und der Transzendenz eines Naturrechts.¹⁵

Wenn das Verständnis von Gerechtigkeit im Spannungsfeld von Naturrecht und positivem Recht definiert wurde, tangierte dies auch das Problem der „gerechten Herrschaft“. Ein gerechter Herrscher, so darf man wohl die zeitgenössische Erwartungshaltung zusammenfassen, habe dem *bonum commune* verpflichtet zu sein und es zu fördern.¹⁶ Jeder Herrscher, der in Verdacht stand, hiervon abzuweichen, war potenziell ein Tyrann. Der Tyrannis wiederum durfte Widerstand entgegengesetzt werden – Theorien hierzu wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts mithilfe naturrechtlicher Argumente immer stärker ausgearbeitet.¹⁷

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, in welcher Weise Gerechtigkeit in der juristisch-politischen Theoriebildung in Polen-Litauen konzeptualisiert wurde und in welcher Beziehung der so ausgeprägte Gerechtigkeitsbegriff zum Herrschaftsverständnis stand. Dabei ist die komplexe Charakterisierung von Recht zwischen naturrechtlicher Abstraktion und konkreter Sanktion des positiven Rechts zu berücksichtigen. Denn nicht zuletzt hieraus ergab sich ein weiter Interpretationsspielraum für die Bewertung gerechter Herrschaft.

In den folgenden beiden Unterkapiteln wird es mithin darum gehen, die prominenten zeitgenössischen rechtlichen und politiktheoretischen Entwürfe in Polen-Litauen auf deren Gerechtigkeitsvorstellungen hin zu befragen. In einem dritten Teil werden diese in Beziehung zu den religiös differenzierten Vorstellungen von Gerechtigkeit in einem Gemeinwesen gesetzt, das nicht nur durch katholische und verschiedene evangelische Bekenntnisse, sondern auch durch die Orthodoxie geprägt war. Ein vierter Abschnitt vergleicht die theoretisch-normativen Entwürfe dann knapp mit der argumentativen Verwendung des Gerechtigkeitsbegriffs in der Konfliktsituation der Adelsrebellion von 1606 bis 1609. In einem Ausblick stellt sich abschließend die Frage nach etwaigen europäischen Verflechtungsaspekten.

Früher Neuzeit. Tübingen 2014, S.17–59; George G. Weickhardt: The Composite Law of 1606. In: RH 33 (2006) 1, S.1–18.

¹⁵ Vgl. zu diesen Aspekten die theoretischen Überlegungen bei Hans Kelsen: Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus (1928). In: Hans R. Klecatsky/René Marcic/Herbert Schambeck (Hg.): Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdross. Stuttgart/Wien 2010, S.231–287, hier: S.233f., S.237.

¹⁶ In einer breiteren Perspektive vom Mittelalter her kommend vgl. Peter von Moos: Das Öffentliche und das Private im Mittelalter. Für einen kontrollierten Anachronismus. In: ders./Gert Melville (Hg.): Das Öffentliche und das Private in der Vormoderne. Köln/Weimar/Wien 1998, S.3–83, hier: S.43f.

¹⁷ Vgl. Merio Scattola: Das Naturrecht vor dem Naturrecht. Zur Geschichte des „ius naturae“ im 16. Jahrhundert. Tübingen 1999, S.55–76.

Rechtssammlungen und Entwürfe für neue Rechtsordnungen

Die erste durch Sejm und König approbierte umfangreiche Rechtssammlung wurde in Polen 1506 von Kronkanzler Jan Łaski (1456–1531) vorgelegt. Diese Veröffentlichung bildete allerdings nur den Auftakt zu einer ganzen Welle von Kodifizierungsvorschlägen, die im Verlauf der folgenden rund einhundert Jahre erschienen. Wenn an dieser Stelle von „Kodifikationen“ und in diesem Zusammenhang von „Systematisierungen“ die Rede ist, sollte dies allerdings nicht zu der Vorstellung führen, es habe sich zeitgenössisch um die Schaffung vollkommen kohärenter und allumfassender Rechtsdarstellungen gehandelt. Das Gewohnheitsrecht und andere Rechtsquellen wurden durch die Kodifikation nicht ersetzt.¹⁸ Auch in anderen europäischen Regionen besaßen frühneuzeitliche Kodifikationen nur eine begrenzte Reichweite: „Sie beschränkt sich unter Umständen auf die Normierung von als besonders regelungsbedürftig empfundener [sic!] Rechtsfragen oder auf die Festschreibung eines ‚*ius certum*‘.“¹⁹

Wurden verschiedene Versuche zur Rechtssystematisierung schon im Polen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch die sogenannte Exekutionsbewegung unternommen,²⁰ so gaben die polnisch-litauische Realunion und die Etablierung des Wahlkönigtums in der zweiten Jahrhunderthälfte Anlass, weitere Rechtssammlungen zu erstellen. Der normative juristische Diskurs, der anhand der Statuten nachgezeichnet werden kann, wurde zum einen wesentlich von Autoren adliger Herkunft dominiert und richtete sich zum anderen selbst bei den bürgerlichen Autoren stets direkt an die adligen Justizvertreter und -nutzer beziehungsweise die adligen Ständevertreter.²¹

¹⁸ Vgl. Martin P. Schennach: *Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols*. Köln/Weimar/Wien 2010, S. 482.

¹⁹ Ebd. (Hervorhebung im Original). Zum Problem des „*ius certum*“ als Ziel frühneuzeitlicher juristischer Anstrengungen vgl. Heinz Mohnhaupt: „*Lex certa*“ and „*ius certum*“. *The Search for Legal Certainty and Security*. In: Lorraine Daston/Michael Stolleis (Hg.): *Natural Law and Laws of Nature in Early Modern Europe*. Jurisprudence, Theology, Moral and Natural Philosophy. Farnham 2008, S. 73–88.

²⁰ Vgl. Hans-Jürgen Bömelburg: *Ständische Reformen in mitteleuropäischen Staatsverbänden im Vergleich. Die Reichsreformbewegung und die Exekutionsbewegung in Polen (1410–1580)*. In: Marian Dygo/Sławomir Gawlas/Hieronim Grala (Hg.): *Modernizacja struktur władzy w warunkach opóźnienia. Europa Środkowa i Wschodnia na przełomie średniowiecza i czasów nowożytnych*. Warschau 1999, S. 35–57, hier: S. 53–56.

²¹ Vgl. Halina Kowalska: Art. Jakub Przyłuski. In: *Polski Słownik Biograficzny*. Bd. 29. Breslau 1986, S. 206–209; dies./Janusz Sikorski: Art. Stanisław Sarnicki. In: *Polski Słownik Biograficzny*. Bd. 35. Breslau 1994, S. 217–223; Roman Żelewski: Art. Jan Herburt. In: *Polski Słownik Biograficzny*. Bd. 9. Breslau 1960–1961, S. 440–442. Zum – bürgerlichen – Drucker Januszowski vgl. ausführlich J. Kiliańczyk-Zięba: *Czcionką i piórem Jan Januszowski w roli pisarza i tłumacza*. Krakau 2007. Die direkte Adressierung an den Adel machen in allen Kompendien bereits die Vorreden an den Leser deutlich, vgl. Jakub Przyłuski: *Leges seu Statuta ac Privilegia Regni Poloniae omnia hactenus magna ex parte vaga, confusa et sibi pugnantia iam autem [...] collecta, digesta, et conciliata*. [Szczucin/Krakau 1553], c1 v.; Jan Januszowski: *Statuta, Prawa Y Constitucie Koronne Łacinskie Y Polskie z Statutow Łaskiego Y Herborta Y Z Constituciy Koronnych Zebrane*. Krakau 1600, [IX** r.–XI** r.]. Jan Herburt richtet ausschließlich eine Widmung an den Monar-

Eine entscheidende Rolle in diesen Diskursen spielte hierbei die Diskrepanz zwischen der Entwicklung der Rechtskodifizierung im Großfürstentum Litauen und in der Krone Polen. Mit den Litauischen Statuten, die 1529 erstmals publiziert worden waren und bis zu den Dritten Statuten von 1588 eine stetige Anpassung erfuhren, verfügte das Großfürstentum über eine eng am Römischen Recht orientierte verbindliche Kodifizierung.²²

Demgegenüber sollten für die Krone Polen die Statuten Łaskis die einzige offiziell legitimierte Gesetzeskompilation bleiben. Den in regelmäßigen Abständen in Auftrag gegebenen Modifikationen dieses Werkes blieb letztlich die Anerkennung versagt. Diese Überarbeitungen der Łaski-Statuten durch die Sejmkommission unter der Leitung Mikołaj Taszyckis (1532)²³ sowie die Entwürfe von Jakub Przyłuski (1553), Jan Herburt (1570) oder Stanisław Sarnicki (1594) konnten aber auf eine stattliche Reihe von Vorarbeiten blicken, die aber immer wieder von Teilen der adligen Öffentlichkeit kritisiert wurden.²⁴ Sarnickis Entwurf etwa wurde nur rund ein Jahrzehnt nach seinem Erscheinen durch Teodor Zawadzki infrage gestellt.²⁵ Als Reaktion auf den Versuch, das Recht in der Krone Polen in solchen Gesamtentwürfen zu homogenisieren, entstanden wiederum in Masowien und besonders in Preußen – vom Monarchen bestätigte – regionale Kodifizierungen,²⁶

chen, vgl. Herburt: Statuta (wie Anm. 6), Aii r.–Aiv v., ähnlich Sarnicki mit einer Vorrede an den Monarchen und einem Memoriale an den Senat, vgl. Stanisław Sarnicki: Statuta y Metrika Przywileiow Koronnych Ięzykiem Polskim Spisane, y porządkiem prawie przyrodzonym a barzo snadnym nowo zebrane, w Krakowie 1594, 3* r.–4* v., [7* r.–8* r.]. Alle diese Rechtssammlungen fanden aber natürlich auch bürgerlich-städtische Rezipienten, vgl. etwa Edward Różycki: Księgozbiór Rady Miasta Lwowa w okresie staropolskim. In: AUPC 11 (2013), S. 26–43, hier: S. 31f.

²² Die sich formierende polnische Rechtsgeschichte hatte schon im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert intensiv über den Einfluss des Römischen Rechts in Polen beziehungsweise Polen-Litauen gestritten. Zum Ersten Statut (1529) gibt es eine neuere gesamteuropäische Einflüsse berücksichtigende Analyse: Irena Valikonytė/Litija Steponavičienė (Hg.): Pirmasis Lietuvos Statutas ir epocha. Straipsnių rinkinys. Vilnius 2005. Für die litauische Rechtskodifizierung des Dritten Statuts von 1588 liegen ebenfalls neuere Analysen vor: Juliusz Bardach: Statuty litewskie a prawo rzymskie. In: ders./Marek Kurylewicz (Hg.): Pomniki prawa doby Renesansu w Europie Środkowo-Wschodniej. Warszawa 1999, S. 9–165; Sławomir Godek: Elementy romanistyczne w III Statucie Litewskim (1588). In: Adam Lityński/Piotr Fiedorczyk (Hg.): Wielokulturowość polskiego pogranicza. Ludzie, idee, prawo. Białystok 2003, S. 133–143; ders.: Elementy prawa rzymskiego w III Statucie litewskim (1588). Warszawa 2004.

²³ Statuta inclity Regni Poloni[a]e recens recognita emendata. Krakau 1532, ediert: Michał Bobrzyński/Wincenty Andrzej Kornecki (Hg.): Correctura statutorum et consuetudinum regni Poloniae anno MDXXXII decreto publico per Nicolaum Taszycki, Bernardum Macieiewski, Georgium Myszkowski, Benedictum Izdbieński, Albertum Policki et Nicolaum Koczanowski confecta et conventoni generali Regni anno MDXXXIV proposita. Krakau 1874. Zur Kommission und deren Arbeit vgl. Waclaw Uruszczak: Próba kodyfikacji prawa polskiego w pierwszej połowie XVI wieku. Korektura praw z 1532 r. Warszawa 1979, S. 115–152.

²⁴ Przyłuski: Leges (wie Anm. 21); Herburt: Statuta (wie Anm. 6); Sarnicki: Statuta (wie Anm. 21).

²⁵ Teodor Zawadzki: Compendium to iest Krotkie Zebranie wszytkich a wszytkich Praw, Statutow, y Constituciy Koronnych, aż do Roku 1613 inclusive Na szesc rozdziałow Rozporządzone y wydane, w Krakowie 1614.

²⁶ So die masowische Landesordnung von 1540 und die „Preußische Korrektur/Korektura Pruska“ von 1598. Zu Ersterer vgl. Ducatus Mazoviae quaecunque vel more antiquo, vel ducum san-

sodass polnische Autoren auf diese und die einheitlicheren Litauischen Statute blickten und von dort Impulse zur Systematisierung der polnischen Rechtslandschaft erhielten.²⁷

Grundsätzlich lag allen Systematisierungsansätzen der Wille zu einer Rechtsvereinheitlichung und letztlich zu einer gewissen Rechtsmonopolisierung zugrunde – eine Entwicklung, die sich in die europaweite Tendenz einer Juridifizierung einordnen lässt.²⁸ Auch wenn man die modernisierungstheoretischen Implikationen dieser strukturgeschichtlichen Einordnung nicht unkritisch übernehmen mag, bleibt doch die Feststellung, dass ab dem 16. Jahrhundert europaweit mindestens eine zunehmende Verschriftlichung sowie eine Systematisierung von Recht stattfand und diese mit der immer intensiveren Nutzung gerichtlicher Instanzen einherging.²⁹ Auch in dieser Hinsicht griffe es also zu kurz, Juridifizierung als alleinig bestimmenden Prozess zu verstehen oder die Rationalität des Rechts zu überschätzen.

Entsprechend erweist sich der Diskussionsprozess um neue Rechtskodifikationen für die Krone Polen im 16. Jahrhundert als aufschlussreich. Wenn man auch

tionibus prolata, publico consensu approbata servantur, bona fide collecta et in unum volumen comportata opera atque diligentia Magnifici Dni Petri Gorinski [...] autoritate Serenissimi Principis et Dni Dni Sigismundi, Dei gratia regis Poloniae etc. confirmata et publicata. In: Jan Wincenty Bandtkie (Hg.): *Jus Polonicum Codicibus veteribus manuscriptis et editionibus quibusque collatis*. Warschau 1831, S. 365–472; Stanisław Russocki: *Z dziejów prac przygotowawczych do ostatecznej redakcji zводу prawa mazowieckiego z 1540 r.* In: CPH 9 (1957) 1, S. 9–43. Zu Letzterer vgl. *Jus Terrestris Nobilitatis Prussiae Correctvm Anno Domini M. D. XCVIII*, Thorn 1622; vgl. hierzu etwa Zbigniew Zdrójkowski: *Korektura pruska – jej powstanie, dzieje oraz jej rola w historii polskiej jurysdykcji i myśli prawniczej (1598–1830)*. In: CPH 13 (1961) 2, S. 109–157.

²⁷ Hans-Jürgen Bömelburg: *Die polnisch-litauische Tribunalverfassung und das Reichskammergericht. Strukturelle Parallelen, Elemente eines Transfers, funktionaler Vergleich und Erinnerungsgeschichte*. In: Anette Baumann/Alexander Jendorff (Hg.): *Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen östlichen Europa*. München 2014, S. 161–183.

²⁸ Unter „Juridifizierung“ soll hier die zunehmende Dominanz von rechtswissenschaftlich ausgebildeten Juristen, eine in diesem Kontext betriebene Verschriftlichung von Recht sowie der sich ausweitende Anspruch von solcher Art genormten Texten und von Institutionen verstanden werden, die sich hierauf stützten. Der Begriff „Verrechtlichung“ scheint in diesem Sinne diskussionswürdig, suggeriert er doch *volens volens*, dass zuvor kein Recht bestanden habe. Der sich ab dem 15. Jahrhundert verdichtende Prozess veränderte hingegen nur den Umgang mit Recht im Sinne einer Veränderung der Rechtskultur. Zum Begriff der „Verrechtlichung“ vgl. klassisch: Winfried Schulze: *Einführung in die Neuere Geschichte*. Stuttgart ³1996, S. 81–84; zu den Implikationen von „Rechtskultur“ vgl. etwa Harriet Rudolph: *Rechtskultur in der Frühen Neuzeit. Perspektiven und Erkenntnispotentiale eines modischen Begriffs*. In: HZ 278 (2004), S. 347–374.

²⁹ Die Forschungsdiskussion knapp zusammenfassend vgl. Ralph-Peter Fuchs: *Der lange Kampf der Catharina von Dahlhausen um ihre Ehre. Eine Fallstudie zur Justiznutzung von Frauen im 16. Jahrhundert*. In: Siegrid Westphal (Hg.): *In eigener Sache. Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches*. Köln/Weimar/Wien 2005, S. 43–60, hier: S. 45f. Dabei ist in der Forschungsdiskussion auf den bedeutenden Komplex außergerichtlichen Konfliktaustrags ebenso hingewiesen worden wie auf das Weiterbestehen nicht verschrifteter Normen, vgl. etwa Francisca Loetz: *L'infrajudiciaire. Facetten und Bedeutung eines Konzepts*. In: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.): *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. Konstanz 2000, S. 545–562.

eine kohärente Gesetzgebung, insbesondere mit Blick auf die Gerichtspraxis, einforderte, so fand doch eine mit solcher Systematisierung einhergehende vereinheitlichte Vorstellung von Recht keine allgemeine Zustimmung oder lag womöglich noch nicht einmal im Interesse der Beteiligten. Somit ging auch Herburts eingangs zitierte Statutensammlung letztlich stillschweigend unter, obgleich sie in der Rechtspraxis weitverbreitet war. Damit teilte sie das Schicksal aller anderen Statutenveröffentlichungen, die zu weiten Teilen im Gerichtsalltag koexistierten und Anwendung fanden³⁰.

Die Vielfalt nebeneinander stehender Systematisierungsansätze führt zu der Frage, was zeitgenössisch unter „Recht“, „Gesetz“ und „Gerechtigkeit“ verstanden wurde. Die von Janusz Kościelecki auf dem Sejm von 1563 monierte Diskrepanz von „Gesetzen“ (Konstitutionen) und „Recht“ verweist dabei auf ein in der neueren Rechtsgeschichte intensiv diskutiertes Problem. Positives Recht, so konstatiert etwa Jan Schröder, war im 16. und 17. Jahrhundert schlechterdings nicht von einer aus göttlicher Legitimation abgeleiteten, übergreifenden und weit bis unscharf definierten Naturrechtsvorstellung zu trennen.³¹ Gesetzen in diesem Sinne war ein ethischer Charakter inhärent, sie wurden als tugendhaft, „vernünftig, gerecht und gut oder jedenfalls zweckmäßig“ aufgefasst.³²

In diesem Spannungsfeld nun bewegten sich auch sämtliche juristischen Systematisierungsvorhaben, die im 16. und frühen 17. Jahrhundert in der Krone Polen entstanden. Zielten sie zunächst auf die Bereinigung und materielle Berichtigung der Gesetze, stellten sie hiermit immer auch einen Eingriff in die ethisch-moralischen Normen der Gesellschaft dar. Dies umso mehr, da die einzelnen Autoren sich bemühten, durch unterschiedliche Systematisierungsansätze das positiv gesetzte Recht jeweils in einen größeren interpretativen Rahmen einzufügen. Mit der Feststellung, dass die „diversitas constitutionum diversas inter homines controversias“ hervorbringe,³³ konnte deshalb zugleich die Grundannahme einhergehen, auf dem Recht basiere jegliche Vergesellschaftung des Menschen.³⁴ Mithin reichten die Vorschläge weit über eine reine Auflistung von einzelnen Rechtsvorschriften hinaus; sie entsprachen in ihrer juristischen Intention vielmehr dem zeitgenössisch sich immer stärker verbreitenden Typus enzyklopädischer Systemati-

³⁰ Ausführlich zur Ablehnung der „Correctura iurium“ der Taszycki-Kommission durch den Sejm vgl. etwa Uruszczak: *Próba* (wie Anm. 23), S. 187–246; zu den weiteren Kodifikationsversuchen zusammenfassend vgl. ders.: *Historia państwa i prawa polskiego*. Bd. 1: 966–1795, Warschau 2010, S. 170f. Besonders die Statuten Herburts erfreuten sich aber lang anhaltender Popularität. Allein bis in das erste Drittel des 16. Jahrhunderts folgten mit den Ausgaben aus den Jahren 1567, 1597, 1613 und 1620 vier Neuauflagen, vgl. Karol Estreicher: *Bibliografia polska*. Teil III. Bd. VII (Ogólnego zbioru tom XVIII). Krakau 1901, S. 131f.

³¹ Vgl. Jan Schröder: *Pluralisierung als Deutungskonzept für die Rechtstheorie in der Frühen Neuzeit?*. In: Jan-Dirk Müller/Wulf Oesterreicher/Friedrich Vollhardt (Hg.): *Pluralisierungen. Konzepte zur Erfassung der Frühen Neuzeit*. Berlin/New York 2010, S. 95–116, hier: S. 98f.

³² Ebd., S. 96.

³³ Sarnicki: *Statuta* (wie Anm. 21), 7^a r.

³⁴ Vgl. Przyłuski: *Leges* (wie Anm. 21), d2 r.

sierung als von der Obrigkeit oder vielmehr dem Herrscher promulgierten Gesetzsammlungen.³⁵

Die ausführlichste rechtstheoretische Reflexion findet sich in Jakub Przyłuskis Statuten-Entwurf aus dem Jahr 1553. Hier wird die Existenz sowohl von *ius* als auch von *leges* aus der *iustitia* begründet.³⁶ Letztere erfuhre sowohl eine moralphilosophische wie auch eine juristische Definition, die aber trotz gegenteiliger Kategorisierungsversuche von Przyłuski letztlich nicht klar voneinander abgrenzbar erscheinen. Die *iustitia* umfasst dabei von einem „philosophischen“ Standpunkt her Eigenschaften, die sich mit dem adligen Tugendkanon decken: Frömmigkeit, Tapferkeit, Mäßigung, Freigiebigkeit und Klugheit.³⁷ Im Rahmen der juridischen Begriffsbestimmung von Gerechtigkeit definiert Przyłuski im Sinne von Gerichtswesen zunächst eine *Iusticia Distributiva seu Geometrica*, die die Verteilung von Amtswürden und Ehren nach Verdienst betrifft und mithin die praktische Anwendung des *ius publicum* bildet.³⁸ Daneben steht die auf das Privatrecht zielende *Iusticia Commutativa seu Arithmetica*, die sich auf die gerichtliche Klärung von Verträgen und Ehrkonflikten bezieht und deren Strafbemessung nach der „virtus in personis“ vorgenommen wird.³⁹ Die Tugendprämisse durchzieht also gleichermaßen sämtliche Definitionsversuche. Sie fügt sich dabei ihrerseits in die Prinzipien eines alles überwölbenden Naturrechts göttlicher Provenienz ein, aus dem sich schließlich auch die Legitimität der Gesetze als Regeln zur Unterscheidung von Recht und Unrecht ableitet.⁴⁰ Diese Argumentation steht in einer allgemeinen Tendenz, die sich zeitgenössisch überall in Europa feststellen lässt: „In the same way as human law, the law of nature is primarily a law of morality or of law.“⁴¹

Die exzeptionelle Ausführlichkeit der rechtstheoretischen Vorüberlegungen in Przyłuskis „*Leges seu statuta*“ von 1553 blieb eine Ausnahme. Sie war wohl nicht zuletzt deren Entstehungskontext geschuldet. Die Konflikte innerhalb des Adels und zwischen Teilen des Adels und dem Monarchen hatten sich im Zuge der Exekutionsbewegung in den 1550er-Jahren merklich zugespitzt. Die Statuten dürfen in diesem Sinne auch als Stellungnahme innerhalb dieser Auseinandersetzungen gelesen werden.⁴² Doch auch die 1563, nur zehn Jahre nach Przyłuski, von Jan

³⁵ Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass die Adressaten und teils die Verfasser der Statutenkompilationen selbst zu einem nicht unerheblichen Teil als Amtsträger zur Obrigkeit gehörten, wenn auch ihr Anteil an der Herrschaftsausübung nur recht beschränkt blieb.

³⁶ Vgl. Przyłuski: *Leges* (wie Anm. 21), d2 v.

³⁷ Vgl. ebd.

³⁸ Vgl. ebd.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Vgl. ebd., d3 r.

⁴¹ Jan Schröder: The Concept of (Natural) Law in the Doctrine of Law and Natural Law of the Early Modern Era. In: Lorraine Daston/Michael Stolleis (Hg.): *Natural Law and Laws of Nature in Early Modern Europe. Jurisprudence, Theology, Moral and Natural Philosophy*. Farnham 2008, S. 58–71, hier: S. 63 (Hervorhebung im Original).

⁴² Zu den Debatten auf den Sejm-Versammlungen der beginnenden 1560er-Jahre vgl. Krzysztof Chłapowski: *Realizacja reform egzekucji dóbr (1563–1665). Sprawa zasawów królewskich na łopolskich*. Warschau 1984, S. 11–54; Łukasz Godlewski: *Spory szlachty o dziesięciny i jurysdykcję duchownych na sejmach egzekucyjnych 1562–1565*. In: *BTH* 11 (2013), S. 51–70.

Herburt veröffentlichten „Statuta“ kommen weder ohne einen expliziten Hinweis auf die Exekutionsbewegung noch ohne den Mobilisierungsbegriff der *libertas* aus. In den einleitenden Überlegungen Herburts werden folgerichtig die Begriffe „Recht“ und „Gesetz“ zumeist durch „Freiheit“ ersetzt, ohne dass der Autor – anders als noch Przyłuski – dies erklärt.⁴³

Solch eine generelle Verquickung von *leges* und *libertas* findet man in den nachfolgenden Statutenentwürfen von Stanisław Sarnicki und Jan Januszowski vom Ende des 16. Jahrhunderts nicht. Bei Sarnicki wird sehr wohl der Begriff der *libertates* verwendet, hier jedoch in einem sehr viel präziseren Kontext. Mit „Freiheiten“ werden allein all diejenigen Privilegien und Konstitutionen bezeichnet, die sich unmittelbar auf adlige Vorrechte und Immunitäten beziehen.⁴⁴ Im Falle von Januszowskis Statuten fehlen solche emphatischen Verbindungen von Recht und Freiheit weitgehend. Doch auch hier wird dem Recht neben der Fähigkeit zur militärischen Verteidigung eine fundamentale Rolle für die Existenz des Gemeinwesens zugesprochen – und dies mit einer deutlich sakralen Überhöhung. Nach dem Vorbild der römischen Zwölftafelgesetze fordert Januszowski gar, „dass [das Recht] ein *Sacrosanctum* sei“.⁴⁵ Bemerkenswerterweise hatte bereits zuvor Stanisław Sarnicki in seinen „Statuta y Metryka przywileiow koronnych“ von 1594 einen augenfälligen Rückbezug auf die Zwölftafelgesetze gewählt, indem er die gesamte Gliederung seines Statutenentwurfs an deren Struktur ausgerichtet hatte.⁴⁶ Wenn auch die *libertas* in den beiden Statuten des ausgehenden 16. Jahrhunderts keine argumentative Schlüsselfunktion zugewiesen bekam, so befinden sich beide Texte doch sonst ganz auf der von Przyłuski und Herburt vorgezeichneten Linie eines juristischen Gesamtinterpretationsanspruches des Gemeinwesens. Dabei implizierte allein schon der Regelungsumfang derjenigen Gesetze, die in den Rechtssammlungsentwürfen des 16. Jahrhunderts Aufnahme fanden, stets einen definitiven Eingriff in die Struktur des Gemeinwesens. Beredt erscheint in diesem Zusammenhang die Bemerkung Sarnickis, die Systematik des Römischen Rechts müsse in deren polnischer Adaptation merklich erweitert werden: „Denn dort [im Römischen Recht] wird *de universo statu imperii*: über den Marschall, über die Kanzlei, über die Sejme nichts verhandelt, und es beschreibt auch nicht *statum* und *regimen totius imperii*, was unsere Polnischen Rechte beinhalten.“⁴⁷

⁴³ Vgl. Herburt: Statuta (wie Anm. 6), Aiv* r., Aiv* v. Zur überwölbenden und mobilisierenden Rolle der polnischen Freiheitsdiskurse vgl. Hans-Jürgen Bömelburg: „Polnische Freiheit“ – Zur Konstruktion und Reichweite eines frühneuzeitlichen Mobilisierungsbegriffs. In: Georg Schmidt (Hg.): Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400–1850). Frankfurt a. M. 2006, S. 191–222.

⁴⁴ Vgl. Sarnicki: Statuta (wie Anm. 21), S. 63–69.

⁴⁵ Ebd., IX** r. Zum Zwölftafelgesetz im antiken Kontext als Problem einer rechtsgeschichtlichen Betrachtung instruktiv: Vera Binder: Das Zwölftafelgesetz zwischen Geschichte und Erinnerung. In: Ulrike Egelhaaf-Gaiser/Dennis Pausch/Meike Rühl (Hg.): Kultur der Antike. Transdisziplinäres Arbeiten in den Altertumswissenschaften. Berlin 2011, S. 336–363 (Hervorhebung im Original).

⁴⁶ Vgl. Sarnicki: Statuta (wie Anm. 21), 4* r.

⁴⁷ Ebd., 6* v. (Hervorhebungen im Original).

Besonders deutlich wird der normative Anspruch eines Rechtsentwurfes, der zugleich das Gemeinwesen definiert, in Przyłuski's Statuten. Neben den vom Autor an König, Senat und Landboten gerichteten Vorworten findet sich ein einleitender Text von Stanisław Orzechowski (1513–1566), zeitgenössisch einer der prominentesten und populärsten Verfechter ausgeprägter Mitbestimmungsrechte des Adels.⁴⁸ Die Freiheiten des polnischen Adels, die Orzechowski hier – wie auch an anderer Stelle – zum Kernargument seiner Ausführungen machte, setzte er mit den *leges* gleich.⁴⁹ Mithin gerät der emphatisch aufgeladene Mobilisierungsbegriff der *libertas* zu einem Schlüssel für sein Rechtsverständnis. Die *leges* also werden Orzechowski zur Inkarnation der Freiheiten und zugleich mit diesen zum „*summum bonum*“ eines Gemeinwesens,⁵⁰ das seinerseits auf einem durch Tradition legitimierten *ius* gegründet war, das „*ad salutem huius Reip.[ublicae] a maioribus erat constitutum*“.⁵¹ Während die Gesetze von Orzechowski also durch ihre Gleichsetzung mit dem Abstraktum der *libertas* mit einem emphatischen Symbolwert aufgeladen werden, verlieh die juristische Argumentation Przyłuski's in seinen Eingangüberlegungen wiederum der *libertas* angesichts seiner Gesetzesdefinition einen besonders unantastbaren Zug. So lautet die Gleichung bei ihm doch schlussendlich, dass die Freiheit identisch mit den Gesetzen ist und die Gesetze als höchste Instanz deckungsgleich mit dem Naturrecht, also der göttlichen Ordnung, sind. Für Orzechowski wie für Przyłuski hatte der Monarch Wahrer der Gesetze und zugleich Verwalter der adligen Freiheiten zu sein. Dem Senat fiel die Aufgabe zu, den Monarchen zu kontrollieren und die adligen Freiheiten zu schützen.⁵² Aus dem Respekt der Freiheit, ergo der Gesetze und des Abstraktums Recht, lässt sich gleichzeitig die implizite Regel der Gleichheit ableiten: „*LEX [...] communis Regis ac ipsorum Civium REX*.“⁵³ Vor der Autorität des Gesetzes verschwinden die Rangunterschiede innerhalb des Adels als *cives* und die Vorangstellung des Monarchen wird nivelliert. Diese Ableitung der Gleichheit vor dem Gesetz beherrscht auch alle anderen Statutensammlungen, die die Rechtsbindung aller an der *Res publica* Beteiligten herausstellen. Hierbei lassen sich jedoch gewisse Unterschiede konstatieren. So ließ es sich Stanisław Sarnicki nicht nehmen, unter Berufung auf einen abgelegenen Rechtssatz aus dem Kronkanzleiregister explizit auf die Rechtsbindung des Monarchen hinzuweisen.⁵⁴ In den einführenden Bemerkungen zu seinen Statuten verwendet er in diesem Sinne eine klare

⁴⁸ Orzechowski ganz generell als einen Vorkämpfer adliger Freiheiten zu vereinnahmen, täte seiner sich im Laufe der Zeit verändernden und obendrein späterhin recht komplexen theokratischen Theoriebildung allerdings Gewalt an, vgl. entsprechend die tendenziell problematische Interpretation der Biografie Orzechowskis von Przemysław Krzywoszyński: Stanisław Orzechowski. Ideolog demokracji szlacheckiej. Posen 2010.

⁴⁹ Vgl. Przyłuski: *Leges* (wie Anm. 21), e1 v., e2 r.

⁵⁰ Ebd., e1 v.

⁵¹ Ebd., c3 r.

⁵² Vgl. ebd., e2 v.

⁵³ Ebd., e1 v.

⁵⁴ Vgl. Sarnicki: *Statuta* (wie Anm. 21), S. 49.

begriffliche Trennung von König und *Respublica* – Letztgenannte verstanden als Sejm beziehungsweise als Gesamtheit des Adels.⁵⁵ Sind demgegenüber alle dem Recht unterworfen, so wird dieses faktisch zum einzigen und entscheidenden Bindeglied zwischen dem Monarchen und dem – adligen – Gemeinwesen. Dagegen definiert Januszowski die *Respublica* als – im Sinne des Sejms – aus Monarch, Senat und Ritterschaft bestehendes Gemeinwesen⁵⁶ und führt in seinen Statuten allein den Grundsatz des für alle Untertanen gleichermaßen geltenden Rechtes auf.⁵⁷ Dies ändert nichts an der Tatsache, dass bei ihm wie auch bei Sarnicki die für alle verbindlichen Rechtssetzungen von Gott abgeleitet werden.⁵⁸

Politische Entwürfe: „Gerechte Herrschaft“ versus „Tyrannis“

Die juristischen Diskussionsstränge wurden im zunehmend öffentlichen Diskurs um die Regeln und Grundzüge des polnisch-litauischen Gemeinwesens (*Respublica – Rzeczpospolita*) zusammengeführt. Die polnische Forschung spricht hier traditionell bereits für das 16. Jahrhundert von einer „republikanischen“ Theoriebildung,⁵⁹ blendet dabei allerdings aus, dass durchwegs eine Einordnung in ein *monarchia mixta*-Konzept erfolgte: Gesucht wurde eine Balance zwischen dem Monarchen und den (weitgehend adligen) Ständen. Gerechtigkeitsdiskurse tauchten oft in Anknüpfung an die breite Cicero-Rezeption und die ubiquitär verwendete ciceronische Maxime auf, dass ein Gemeinwesen von Verteidigung und Gerechtigkeit abhängt. Dieser Diskurs erreichte spätestens in den 1570er-Jahren auch das Großfürstentum Litauen sowie die ostslawischen Territorien und fand in den Eliten Polen-Litauens Widerhall.⁶⁰

In diesem Kontext entwickelte sich eine intensive, auf dem Reichstag, in Handschriften, in Drucken und in öffentlichen Polemiken ausgetragene Diskussion um „gerechte Herrschaft“ und die Gefahren einer „Tyrannis“. Grundsätzlich blieb dabei die monarchische Position, die sich von Prärogativen und dem Prestige der Jagiellonendynastie ableitete, schwach. Durch verschiedene Argumentationen wurde sie öffentlich infrage gestellt:

⁵⁵ Vgl. ebd., 3* r.

⁵⁶ Vgl. Januszowski: Statuta (wie Anm. 21), IX** v.

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 138.

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 134.

⁵⁹ Dorota Pietrzyk-Reeves: *Ład Rzeczypospolitej. Polska myśl polityczna XVI wieku a klasyczna tradycja republikańska*. Krakau 2012; stärker zugespitzt und auf eine Vergleichbarkeit mit anglo-amerikanischen Republikanismuskonzepten ausgerichtet, vgl. Anna Grześkowiak-Krwawicz: *Queen Liberty. The Concept of Freedom in the Polish-Lithuanian Commonwealth*. Leiden/Boston 2012.

⁶⁰ Vgl. Max J. Okenfuss: *The Rise and Fall of Latin Humanism in Early-Modern Russia. Pagan Authors, Ukrainians, and the Resiliency of Muscovy*. Leiden/New York/Köln 1995, bes. S. 47f., S. 55–58; Eugenija Ulčinajtė: *Latinitas jako część litewskiej historii, kultury i literatury*. In: *Terminus* 4 (2004) 2, S. 31–39; Michail V. Dmitriev: *Łacina jako medium wpływów zachodnich w kulturach wschodniosłowiańskich XVI i XVII wieku*. In: Jerzy Axer (Hg.): *Łacina jako język elit*. Warschau 2004, S. 343–373.

- a) Die monarchische Prerogative wurde durch innerhistoriografische Traditionen der polnischen Geschichtsschreibung entwertet. Seit Jan Długosz etablierte sich das Bild der eher „grobschlächtigen“, teilweise noch paganen und hochmütigen, ja sogar in tyrannischen Vorstellungen befangenen Jagiellonen. Obwohl die Monarchen versuchten, eine solche Charakterisierung zu unterdrücken, wurde sie im 16. Jahrhundert von der Adelsopposition gegen Sigismund I. und Sigismund II. August vorgebracht.⁶¹
- b) Die jagiellonischen und alle späteren polnisch-litauischen Herrscher wurden wiederholt als „fremde Herrscher“ ausgegrenzt. Dies beweist der Blick in die im 16. Jahrhundert entstehenden genealogischen Wappenbücher. Diese Gesamtschauen des polnisch-litauischen Adels waren stark polonozentrisch und berücksichtigten die Jagiellonen und den litauischen Adel nur selten.⁶²

Die Tradition des Denkens in hierarchischen, herrscherzentrierten Verbänden war somit nur gering ausgeprägt. Dem Herrscher von außen, nicht selten als „Fremder“ konzeptualisiert, wurde seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die *naród polski* („polnische Nation“) als *my* (Wir-Gruppe) gegenübergestellt. Diese erhielt zudem durch die weitgehend imaginierten Wappenverbände eine eingebildete Verwandtschaft und eine bis ins frühe Mittelalter zurückgeführte gemeinsame Tradition, die sie zusammenschweißen sollte.

Es gab traditionell unter den polnischen Eliten deshalb nur schwach ausgeprägte Vorstellungen von einer Sakralität des Herrschers. Bereits dem ersten Wahlkönig Henri Valois wurde vonseiten der Stände klar bedeutet, er werde nur dann regieren, wenn er den Eid auf die Rechte und Privilegien der polnischen Nation ablege (*Pacta conventa*). Damit wurde eine faktisch bereits existierende Annahme in positives Recht überführt.⁶³ Gerade die prekäre dynastische Situation nach dem Ende der Jagiellonenherrschaft provozierte die Suche nach neuen monarchischen Legitimationsmöglichkeiten. Während noch Stephan Báthory sich auf die Distinktion als Ritter und heldenhafter Monarch stützte, versuchte sein Nachfolger Sigismund III. Wasa (1587–1632) auf eine gesteigerte religiöse Dimension der Monarchie zu setzen.⁶⁴ Daraus erwuchs während der 45-jährigen Herrschaftszeit

⁶¹ Zu Długoszs Jagiellonenbild vgl. Hans-Jürgen Bömelburg: Frühneuzeitliche Nationen im östlichen Europa. Das polnische Geschichtsdenken und die Reichweite einer humanistischen Nationalgeschichte (1500–1700). Wiesbaden 2006, S. 33–39, etwa die Charakteristik Jagiełłos als „ebetis esse et simplicis ingenii vir“, Zensurversuche ebd., S. 76–79.

⁶² Ebd., S. 132–141, S. 238–256.

⁶³ Vgl. Kolja Lichy: Stand und Aufstand. Adel und polnisch-litauisches Gemeinwesen im Rokosz von 1606–1609. [Dissertationsschrift Justus-Liebig-Universität] Gießen 2015, S. 285f. Diese Art von Wahlkapitulation stellten außerdem keinerlei europäische Besonderheit dar, vgl. hierzu Hans-Jürgen Becker: *Pacta conventa* (Wahlkapitulationen) in den weltlichen und geistlichen Staaten Europas. In: Paolo Prodi (Hg.): Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit. München 1993, S. 1–10; Gerd Kleinheyer: Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion. Karlsruhe 1968, S. 101–117.

⁶⁴ Zu Typen königlicher Legitimationsstrategien vgl. allgemein Martin Wrede: Einleitung. Die Inszenierung der mehr oder weniger heroischen Monarchie. Zu Rittern und Feldherren, Kriegs-

Sigismunds allerdings eine chronische Spannung zwischen der marginalen sakralen Verankerung des Königtums und dessen offensiver sakraler Auslegung durch den Wasakönig, die auch der fromme, auf Zentralismus und monarchische Prinzipien erpichte Herrscher nicht lösen konnte. Es wäre zu diskutieren, ob sich hieraus in Hinsicht auf die Gerechtigkeit ein besonderes Konfliktpotenzial ergab. Dieses entstünde nicht zuletzt daraus, dass die Verankerung „von Recht und Gerechtigkeit im Göttlichen seine Selbstverständlichkeit verliert. Im Gegenzug ist ein steigendes Interesse an der Bestimmung von institutioneller und politischer Gerechtigkeit zu beobachten.“⁶⁵ Unter solchen Auspizien musste der Versuch einer partiell gesteigerten Sakralisierung des Monarchen durch konfessionelle Aufladung auch dessen Handlungen zur Stiftung von Gerechtigkeit beeinflussen. Während unter den Eliten die Idee von einem sakralen Herrscheramt nur wenig verbreitet war, existierte sehr wohl eine – vor allem im 17. Jahrhundert gestärkte – Vorstellung von den Polen als dem gerechten und heiligen Volk Gottes beziehungsweise einer „heiligen Nation“.⁶⁶ Letztere fand sich zeitgenössisch in recht unterschiedlichen Konfigurationen sowohl in Russland als auch vor allem in etlichen evangelischen Regionen.⁶⁷

Eine auf den Monarchen projizierte Gerechtigkeitsvorstellung war stark mit dem *ius distributivum* als wesentlichem Bestandteil monarchischer Pflichten verbunden: Gerecht war ein Herrscher nur dann, wenn er Privilegien, Ämter und Gnadenerweise gerecht verteilte. Tat er das nicht, so lag der Vorwurf der Ungerechtigkeit bis hin zu dem einer „Tyrannis“ auf der Hand. Gerade im Fall Sigismunds III. mögen die Tendenzen zu einer teilweise religiösen Aufladung der monarchischen Legitimation auch dazu beigetragen haben, die Auseinandersetzungen über die von ihm geübten *ius iustitia distributiva* auf eine absolutere Ebene zu heben

herren und Schauspielern. In: ders. (Hg.): Die Inszenierung der heroischen Monarchie. Frühneuzeitliches Königtum zwischen ritterlichem Erbe und militärischer Herausforderung. München 2014, S. 8–39, hier: S. 13–17; zu Báthory vgl. Jerzy Besala: Stefan Batory. Posen 2010, bes. S. 437–439, S. 444; zu Sigismund III. Wasa vgl. etwa Damien Tricoire: Mit Gott rechnen. Katholische Reform und politisches Kalkül in Frankreich, Bayern und Polen-Litauen. Göttingen 2011, S. 139f., S. 163f.

⁶⁵ Mirko Breitenstein: Einleitung. Pluralisierung von Gerechtigkeit. In: ders./Gert Melville/Gregor Vogt-Spira (Hg.): Gerechtigkeit. Köln/Weimar/Wien 2014, S. 115f., hier: S. 115.

⁶⁶ Bömelburg: Nationen (wie Anm. 61), S. 277–320.

⁶⁷ Zu Russland vgl. etwa Isaiah Gruber: From Bethlehem to Beloozero. Biblical Languages and National-Religious Boundaries in Muscovy. In: RH 41 (2014) 1, S. 8–22; Paul Bushkovitch: The Formation of a National Consciousness in Early Modern Russia. In: HUS 10 (1986) 3/4, S. 355–376; zu Konzepten aus dem evangelischen Kontext vgl. Diana Muir Appelbaum: Biblical Nationalism and the Sixteenth-Century States. In: National Identities 15 (2013) 4, S. 317–332; Achsah Guibbory: Israel and English Protestant Nationalism. „Fast Sermons“ during the English Revolution. In: David Loewenstein/Paul Stevens (Hg.): Early Modern Nationalism and Milton’s England. Toronto/Buffalo/London 2008, S. 115–138; Paul Ihalainen: Protestant Nations Redefined. Changing Perceptions of National Identity in the Rhetoric of the English, Dutch and Swedish Public Churches (1685–1772). Leiden/Boston 2005. Eine konfessionell- und europäübergreifende vergleichende Forschung zu diesem Thema liegt bisher nicht vor, deshalb sind Aussagen zu anderen katholischen Gesellschaften nicht möglich.

und mithin zu potenzieren.⁶⁸ Denn die weltliche Ämterverteilungspolitik des Königs konnte von Gegnern oder Übervorteilten im Umkehrschluss religiös interpretiert und damit als konfessionelle Parteilichkeit denunziert werden.⁶⁹

Abstrakt wurden die Regeln einer *iustitia distributiva* in der zeitgenössischen Hausväterliteratur thematisiert und von hier aus auf den Monarchen übertragen. So formulierte Olbracht Strumieński 1573: Nur ein ehrlicher, gerechter und tugendhafter Herr verdiene einen ebensolchen Diener, andernfalls „diene ihm nicht länger, wenn du nur harte Tage verbringst“.⁷⁰ Durch die im späten 16. Jahrhundert häufigen Interregna (1572/1573, 1574/1575, 1586/1587) wurde dieses Konzept immer wieder aktualisiert: Im Zuge der durch mehrere Kandidaten und Doppelwahlen hervorgebrachten inneren Konflikte war das monarchische Versprechen von Gerechtigkeit für alle beteiligten Seiten attraktiv. Wawrzyniec Goślicki (1530–1607), politischer Schriftsteller und Bischof, formulierte dies in seiner Schrift „De optime senatore“ (1568, 2. Auflage: 1593) folgendermaßen: Die Tugendgemeinschaft der *cives* kürt durch Wahl den König – „unus omnium optimus, qui etiam a regendo, vel recte agendo Rex appellatur.“⁷¹ Mithin fungierte der Monarch zumindest in diesem theoretischen Entwurf als oberster Amtsträger, der sich innerhalb der *respublica* durch Tugend und Gerechtigkeit für eine Herrschaft qualifizieren musste, die niemals dem Verhältnis von einem Herrn zu seinen Sklaven, sondern stets demjenigen vom Vater zu seinen Söhnen gleichen sollte. Das Recht blieb auch in diesem Fall die höchste *ratio* des Gemeinwesens, die das Handeln des Monarchen definierte und beschränkte.

So finden sich etwa in den Begrüßungsreden, die für die Wahlkönige Henri Valois, Stephan Báthory und nicht zuletzt Sigismund Wasa aus Anlass von Wahl beziehungsweise Krönung im Namen der Stände gehalten wurden, jeweils Forderungen nach Gerechtigkeit: Darin wird der König idealiter mit den zeitgenössisch typischen Herrschertugenden wie Tapferkeit, Weisheit, Frömmigkeit und Gerechtigkeit charakterisiert. In diesem Zusammenhang kommt der Gerechtigkeit stets eine besondere Aufmerksamkeit zu. Mit ihr wird der Anspruch verbunden, der neue Monarch habe alle überkommenen Privilegien und Rechte zu bestätigen. In der Begrüßungsrede Wawrzyniec Goślickis für Sigismund Wasa befließigte sich der Bischof von Kamieniec dabei eines Gerechtigkeitsbegriffs, den er nicht nur

⁶⁸ Hier wäre jedoch zu fragen, ob es durch die religiöse Aufladung zu einer „Sakralisierung“ des gesamten Herrschaftsanspruchs von Sigismund gekommen ist. Die Notwendigkeit einer deutlichen Differenzierung des Problems der „Sakralität“ von Königtum im Allgemeinen und die Forschungsperspektiven hierauf werden zusammenfassend diskutiert bei Jens Ivo Engels: Das „Wesen“ der Monarchie?. Kritische Anmerkungen zum „Sakralkönigtum“ in der Geschichtswissenschaft. In: *Majestas* 7 (1999), S. 3–39.

⁶⁹ Vgl. Krzysztof Chłapowski: *Elita senatorsko-dygnitarska Korony za czasów Zygmunta III i Władysława IV*. Warschau 1996, S. 40f.

⁷⁰ Olbracht Strumieński: *O sprawie Sypaniu a / Wymierzaniu / y Rybieniu stawów: także o Przekopach / o Wazeniu y prowadzeniu Wody*. Książki wszystkim gospodarzom potrzebne, w Krakowie 1573.

⁷¹ Wawrzyniec Goślicki: *De optimo senatore libri duo in quibus magistratum officia, ciuuni vita beata, rerumpub. foelicitas explicantur*. Basel 1593, S. 26, S. 52, S. 61.

bereits zwei Jahrzehnte zuvor in seiner politiktheoretischen Schrift „De optimo senatore“ ausgeführt hatte, sondern der auch in den Statutenentwürfen der Jahrhundertmitte stark gemacht worden war.⁷²

Der Monarch war in diesem Sinne als oberster Richter verantwortlich für die Einhaltung der Gesetze und in moralisch-rechtlicher Hinsicht für die Bestrafung aller Gesetzesbrecher. Anknüpfend an die römischrechtliche Denkfigur der *iustitia distributiva* bildete die Gratifikation von Meriten hier den Gegenpart. Mithin seien „praemio & paena“ die wichtigsten Prärogativen des Königs – „mit der rechten Hand den Guten und Verdienten ihren Lohn zu geben: und die Schlechten mit der linken Hand zu strafen“.⁷³ Gerechtigkeit war also in dieser Vorstellung eine stets vom Herrscher zu erbringende Dienstleistung, die auch in herrscherlichen Leistungen (Gratifikationen) gemessen werden konnte.

Konfessionelle und religiöse Implikationen

In der Forschung unbestritten ist, dass vor allem in der Krone Polen – weniger im multikonfessionellen Großfürstentum Litauen – ältere Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit stark und dauerhaft theologisch westkirchlich legitimiert waren. Hier weicht Polen nicht von anderen Verbänden in West- und Südeuropa ab.

Ein solches Denken wurde auch sehr rasch von den ersten protestantischen Publizisten übernommen und ausgebaut. Mikołaj Rej nutzte seit den 1540er-Jahren in seinen Postillen, in seinen moralischen Maximen und in seinen theologischen Schriften sehr häufig Wörter aus dem Begriffsfeld „Gerechtigkeit“; dies hatte Folgen für die polnische Schriftsprache: Das Wort *sprawiedliwość* für „Gerechtigkeit“ wurde im Zuge dessen breit in die Schriftsprache eingeführt, durch Drucke eingebürgert und durch eine spezifische Oratorik und Rhetorik auch lebensweltlich verbreitet.⁷⁴

Diese Begrifflichkeit wurde in den von polnischen Protestanten in polnischer Sprache verfassten Weltchroniken, in der Geschichtsschreibung und in der Rechtsliteratur sehr rasch aufgegriffen und auch auf mittelalterliche Herrscher rückprojiziert.⁷⁵ Daher kam die Tradition, einige Piastenherrscher mit dem Beinamen „der Gerechte“ auszuzeichnen, etwa „Kazimierz Sprawiedliwy“ (1138-1194).

Der Gerechtigkeitsbegriff nimmt auch in theologischen Verteidigungs- und Kompromisschriften eine herausgehobene Stellung ein – gezeigt werden kann das

⁷² Vgl. Lichy: Stand (wie Anm. 63), S. 224f.

⁷³ Wawrzyniec Goslicki: Witanie Rad y Stanów Koronnych Polskich, do Krola Ie[go] Msci Zigmunta Trzeciego, w polu, przed miastem Kazimierzem, przez Ie[go] Mlsc Ksiedza Wawrzynca Goslickiego, Biskupa Kamienieckiego czynione. Krakau 1587, S. 8.

⁷⁴ Einige Beispiele bei Mikołaj Rej: Świętych słów a spraw Pańskich [...] kronika albo postylla, polskim językiem a prostym wykładem też dla prostaków króćce uczyniona, Krakau 1557, D 4: „Najświętsze prawo, a najświętsza sprawiedliwość, przywłaszczyc to każdemu, co komu należy.“ – „Sprawiedliwość nie tylko każdemu przywłaszcza, co kumu właśnie przynależy, ale też nic nikomu nie wydziera; owszem rzeczy swoje własne sprawiedliwie rodzaje“.

⁷⁵ Marcin Bielski: Kronika wszytkiego świata. Krakau 1551/1554/1564.

an der Warschauer Konföderation von 1573, zu der sich der polnisch-litauische Adel nach der Bartholomäusnacht und vor der Wahl Henri Valois zum polnischen König zusammenschloss, um konfessionelle Konflikte zu begrenzen. In der Konföderationsakte garantierte man sich einleitend wechselseitig religiöse Duldung: „Verheischen und versprechen einander / vor Uns / und Unsere nachkommene / zu Ewigen zeitten / krafft geleisten Eydschwur / bey Unserem gutten Glauben Ehren / und Gewissen / das Wir Uns ob=schon ungleich in Geistlichen gewissens sachen ge=sint / des lieben Friedens untereinander befleissen / und wegen ubung dieser oder jener Religion / oder enderung des Gottesdiensts kein Menschen Blut zu jrgend einer zeit vergissen wollen.“⁷⁶

Grundlage der Vereinbarung war das bereits in der Präambel beschriebene Ziel, „auff was weise / be=staendiger Friede / Gericht und Gerechtigkeit / gleicher Schirm guttes / un dem allgemeinen wesen ersprißliches Regiment unter uns zu haben / und zuerhalten.“⁷⁷ Bereits hier tauchte der Gerechtigkeitsbegriff (im polnischen Original *sprawiedliwość*, wird er im Deutschen in der Doppelung „Gericht und Gerechtigkeit“ übersetzt) als zentrale Begründungsinstanz auf; er konnte religiös im Sinne einer versprochenen himmlischen Gerechtigkeit, aber auch politisch im Sinne einer gerechten weltlichen Ordnung gedeutet werden.⁷⁸ Gerade dieser Kompromisscharakter der Gerechtigkeitsformel begünstigte ihre Verbreitung, im Extremfall auch als ein bloßes „Plastikwort“ (Lutz Niethammer), das seiner Inhalte entkleidet war.

Die konfessionelle Duldung wurde zugleich in Artikel VII als Ansatz zur Durchsetzung von Gerechtigkeit erklärt: „So viel die verfassung / nach welcher / zu befoerderung der Gerechtigkeit / in ordentlichen Gerichtsstellen zusprechen / anlangen thut / lassen Wir solche krafft haben / wie sie jedweder Palatinat oder Pfaltzschafft zu seinem selbst eigenen belieben / auffgesaetzt / oder kunfftig auffzusetzen / rahts wer=den moechte.“⁷⁹

Nach Abschluss des Bundes trugen die Protagonisten – darunter auch der spätere Reichskanzler Jan Zamoyski (1542–1605), der für mehrere Jahrzehnte der den Diskurs maßgeblich prägende ständische Politiker war, – an den zukünftigen König Forderungen heran. Man wies Henri Valois auf die große Bedeutung von Ämtern sowie Würden hin und kommunizierte ihm die Erwartung, dass er sich als neuer König der entsprechenden Großzügigkeit und Gerechtigkeit bei der Ämtervergabe zu befleißigen habe.⁸⁰

⁷⁶ Zitiert wird hier nach der zeitgenössischen deutschen Übersetzung, vgl. Die Warschauer Konföderation 1573. In: Themenportal Europäische Geschichte (2011), <http://www.europa.clio-online.de/quelle/id/artikel-3529> (letzter Zugriff am 22. 5. 2019).

⁷⁷ Ebd., Präambel.

⁷⁸ In letzterem Sinne bei Michael G. Müller: „Nicht für die Religion selbst ist die Conföderation inter dissidentes eingerichtet ...“. Bekenntnispolitik und Respublica-Verständnis in Polen-Litauen. In: Luise Schorn-Schütte (Hg.): Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie – Res publica-Verständnis – konsensgestützte Herrschaft. München 2004, S. 311–328.

⁷⁹ Die Warschauer Konföderation 1573 (wie Anm. 76), Artikel VII.

⁸⁰ Vgl. Jan Zamoyski: *Oratio qva Henric[um] Valesivm regem renunciat*. Paris 1573, 14 v.–15 v.

Zu diskutieren ist, inwieweit in diese westkirchlich-politischen Vorstellungen von Gerechtigkeit, die eine Aufteilung in eine sakrale und eine religiöse Sphäre beinhalteten, auch ostkirchliche, byzantinische und ostslavische Vorstellungen eindrangen. Der aus Rotreußen stammende Geistliche und Humanist Stanisław Orzechowski, auf den – quellenmäßig schwach belegt – das Diktum „gente Ruthenus, natione Polonus“ zurückgeführt wird,⁸¹ übertrug ostslavische Konzepte einer engen Verbindung von Priesterschaft und Herrschaft (*sacerdotium et imperium*, die ostslavische *symphonia*) auf Polen-Litauen. In seinem Modell einer gerechten Ordnung regierte ein weltlich und theologisch legitimierter „gerechter Herrscher“ den Staatsverband.⁸² Bildlich wurde dies in dem Frontispiz zum „Quincunx Polonia“ („Muster Polen“) dargestellt: Polonia empfängt (und dirigiert) ihre Macht an den Priester- und Ritterstand. Dieses Motiv wurde in späteren Drucken – unter anderem bei Jakob Kazimierz Haur 1693 – wieder aufgenommen.⁸³ Es könnte somit argumentiert werden, dass in ostkirchlichen Einflüssen des 16. Jahrhunderts eine Quelle organischer, herrscherzentrierter Gerechtigkeitsvorstellungen lag.

*Diskursive Konstruktionen und Repräsentationen von „Gerechtigkeit“
in Konfliktfällen*

Polen-Litauen war niemals ein Einheitsstaat, sondern blieb stets eine zusammengesetzte Monarchie, die nicht nur aus der Krone Polen und Litauen, sondern aus einer Fülle von Lehnsherzogtümern (die Herzogtümer Preußen und Kurland), aus autonomen Regionen (Königliches Preußen, Polnisch-Livland), Ländern mit Eigenbewusstsein (Großpolen, Masowien, „Ruthenien“) sowie kleineren Territorien mit Sonderrechten bestand, und die durch bündische Strukturen zusammengehalten wurde.⁸⁴ Der Dissens bildete deshalb eine auch verfassungsrechtlich festgeschriebene Grundkategorie, der in den Institutionen (Landtagen, Reichstagen mit gewohnheitsmäßig getrennten Sitzungen, Krontribunalen und dem Litauischen Tribunal) implementiert war. Dies bedeutete eine Pluralisierung⁸⁵ der Rechtstheorien sowie eine starke rhetorische Aufladung der Rechtsfindung, da das Streiten um die wahren Grundlagen und Prinzipien von Gerechtigkeit einen zentralen Austragungsmodus von Konflikten darstellte.

⁸¹ Vgl. David Althoen: *That Noble Quest. From True Nobility to Enlightened Society in the Polish-Lithuanian Commonwealth (1550-1830)*. [Diss.] Ann Arbor 2001, S. 122-126.

⁸² Stanisław Orzechowski: *Baptismus Ruthenorum: Bulla de non rebaptisandis Ruthenis*. Krakau 1544; ders.: *Quincunx to jest Wzór Korony Polskiej*. Krakau 1563/1565.

⁸³ Magdalena Górską: *Polonia respublica patria. Personifikacja Polski w sztuce XVI-XVIII wieku*. Breslau 2005, Tafel 3f.

⁸⁴ Vgl. Kolja Lichy: *Vom dynastischen Unionsreich zur „parlamentarischen Union“ von 1569*. In: Bömelburg: *Polen (wie Anm. 10)*, S. 169-203; Reinhart Koselleck: *Strukturen federalne a kształtowanie się narodu w Niemczech/Föderale Strukturen und Nationsbildung in Deutschland*. Warschau 2001.

⁸⁵ Vgl. Jan Schröder: *Pluralisierung als Deutungskonzept für die Rechtstheorie in der Frühen Neuzeit?*. In: Müller/Oesterreicher/Vollhardt (Hg.): *Pluralisierungen (wie Anm. 31)*, S. 95-116.

Im Konfliktfall mündete dies jeweils in scharfe Konkurrenzen und Überbietungswettbewerbe, bei denen beide Seiten rhetorisch für sich in Anspruch nahmen, nach den Maximen der Gerechtigkeit zu handeln. 1606 brach eine Fronde gegen Sigismund III. aus, an dessen Ursprung die Unzufriedenheit von erheblichen Teilen des Adels mit den aus ihrer Sicht „ungerechten“ Distributionspraktiken Sigismunds stand. Sigismund III. rechtfertigte sich nach der weitgehenden Niederschlagung der Adelsfronde (*rokosz*) am 24. Juni 1607, indem er argumentierte, neben der königlichen Herrschaft würden auch alle Amtsträger und der Sejm von einer kleinen Gruppe angegriffen, die für sich selbst mehr Autorität und Herrschaftsrechte „als das Recht, als die Richtigkeit, als die Gerechtigkeit, als die Obrigkeit, als die Einigkeit aller Stände erlaubt, usurpieren“.⁸⁶ Folglich forderte der Monarch, dass sich niemand dem *Rokosz* anschließen oder ihm Unterstützung zukommen lassen dürfe, denn die Gerechtigkeit sei aufseiten des Königs und der Mehrheit der Adelsgesellschaft. Deshalb habe der Adel treu an der Seite Sigismunds III. für dessen legitime Herrschaft sowie damit auch für seine eigenen Rechte und Freiheiten einzustehen.⁸⁷

Dagegen replizierte der Anführer des Aufstandes, Mikołaj Zebrzydowski (1553–1620): In einem Brief an einen anderen Aufstandsführer, Janusz Radziwiłł, eine Woche nach der Schlacht bei Guzów am 14. Juli 1607, betonte der Krakauer Wojewode die Tapferkeit der *Rokosz*-Truppen und ihrer Führer, die mehrfach in die königlichen Reihen eingedrungen seien und mehrere Fahnen erbeutet hätten – so „gab Gott ein Zeugnis unserer Gerechtigkeit“.⁸⁸ Beide Seiten beanspruchten Gerechtigkeit für sich: Sigismund III. stützte sich auf herrscherliche Prärogativen und ein aus monarchischer Sicht nicht unproblematisches Mehrheitsargument, Zebrzydowski auf adlige Tapferkeitsvorstellungen.

Gerechtigkeitsdiskurse behandeln stets auch die Frage nach Strafen: Nach dem Aufstand 1606/1607, der in einer offenen Feldschlacht immerhin 200 Opfer gekostet hatte, wurden alle Aufständischen begnadigt; es gab keine Hinrichtungen. Herrscherliche Gerechtigkeit äußerte sich in Polen-Litauen eben nicht in der strafenden Gerechtigkeit gegenüber Gegnern, sondern im Leitbild der „herrscherlichen Milde“. Dies wird in den Emblemasammlungen des 17. Jahrhunderts, etwa von Andrzej Maksymilian Fredro (1620–1679), expliziert, in denen diese als zentrales Attribut herausgestellt wird.⁸⁹ Leitbild ist ein „panem non fulmina“ – ein auf Mäßigung bedachter, die Staatsbürger in ihren Rechten nicht bedrohender Monarch.⁹⁰

⁸⁶ *Uniaśal Króla Jmci naprzeciwo wypowiedzeniu posłuszeństwa*, Biblioteka Czartoryskich, rkps 103 (Teka Naruszewicza t. 103 [1607]), S. 421–442, hier: S. 425.

⁸⁷ Vgl. ebd., S. 426.

⁸⁸ Mikołaj Zebrzydowski an J. R. (Janusz Radziwiłł), Pliszczyna am 14. 7. 1607, AGAD Archiwum Warszawskie Radziwiłłów, Dz. V nr 18671.

⁸⁹ Andrzej Maksymilian Fredro: *Monita politico-moralia et Icon ingeniorum*. Danzig 1664 [allein im 17. Jahrhundert zehn polnische Auflagen, auch Übersetzungen ins Deutsche].

⁹⁰ Andrzej Maksymilian Fredro: *Sriptorum seu togae & belli notationem fragmenta*. Accesserunt Peristromata Regum Symbolis expressa. Danzig 1660, S. 322–324.

Diese Konstruktion sei an zwei Fallbeispielen skizziert, die jeweils auf unterschiedliche Diskurssphären rekurrieren:

Jan Szcześzny Herburt (1567–1616), einer der Aufständischen von 1606, ließ nach der Niederlage gegen Sigismund III. und der Generalamnestie seine Residenz in Dobromil mit allegorischen Darstellungen ausmalen.⁹¹ Die Bilder des zentralen Saals kreisten um die Themen Familie, Monarchie und den *Rokosz* als bewaffnete Aktion, wobei dies alles in ein abstraktes Ordnungssystem eingefügt wurde. Den Raum beherrschte die Abbildung von vier Kirchtürmen, die mit den Aufschriften „*praca* („Arbeit“), „*cnota* („Tugend“), „*ślawą* („Ruhm“) und „*zazdrość* („Missgunst“) versehen waren. Der „Turm der Arbeit“ war zweigeteilt: Zeigte die eine Seite Kampf- und Kriegsszenen, waren auf den anderen Seiten Buchrücken dargestellt. Hier fanden sich die Namen von Autoren historischer Werke, daneben beherrschten vor allem Rechtsbücher die imaginäre Bibliothek, fanden sich doch Buchrücken mit den Aufschriften „Privilegien“, „Metrik“ und „Pakta“, letzteres in Anspielung auf die Wahlkapitulationen der Monarchen. Zudem fanden Jan Łaski, der Herausgeber der ersten offiziell approbierten Kodifikation krongalischer Rechts im 16. Jahrhundert, sowie dessen Nachfolger Jakub Przyłuski und Jan Herburt Erwähnung – Letzterer war der Vater des Auftraggebers. Die Fenster der „Tugend-Kirche“ waren beschrieben mit den Schlagworten „Sejm“, „Sejmiki“, „Versammlungen“, „*Rokosz*“, „Legationen“, „Kriege“, „Allgemeines Aufgebot“, „Freundschaftsdienste“, „Gerichtstage“, „Einigung“, „Konvokationen“, „Tribunale“.

Der blaufarbige „Turm des Ruhms“ trug die Aufschrift: „Der tugendhafte Adlige, klug, fromm, gerecht, Gott segne ihn, der tapfere, gewandte, herausragende Liebende des Vaterlandes.“⁹² In Schwarz war hingegen der „Turm der Missgunst“ gehalten, in dem *privata* („Privatinteressen“) und entsprechend „der Unruhe“, „der Aufständische“ und der *factiosus* („nur Privatinteressen Vertretende“) versammelt waren.

In der Summe präsentiert sich das Bildprogramm Herburts also als eine Verquickung von Adelsideal, Definition des Gemeinwesens und Apologie des *Rokosz*. Der Adlige wird hierbei über Tugend und Gerechtigkeit, Frömmigkeit und Tapferkeit definiert. Diese manifestieren sich besonders in seiner Kampfbereitschaft und -fähigkeit und seinem Engagement für das Gemeinwesen – in Form der ständischen Herrschaftsbeteiligung und Justiz. Elemente eines Ritterideals amalgamieren hier mit dem Anspruch humanistischer Bildung, tradierte familiäre und heraldische Strukturen verbinden sich mit abstrakten Vorstellungen von Herrschaftsordnung. Die Interpretation des Gemeinwesens erweist sich in diesem Zusammenhang als ambivalent: Zwar findet die Berufung auf Monarchen statt, doch

⁹¹ Zum Freskensaal von Dobromil vgl. die Quellenedition bei Ferdinand Bostel: O malowaniach zdobiących niegdyś ściany zamku Dobromilskiego. In: Sprawozdania Komisji do Badania Historii Sztuki w Polsce 4 (1891), S. XCVI–XCVIII; zur symbolischen Dimension der Ausmalung vgl. Juliusz A. Chrościcki: La simbologia del potere nella decurazione di Dobromil. In: ORP 39 (1995), S. 123–132.

⁹² Bostel: Malowaniach (wie Anm. 91), S. XCVII.

zögerte Herbut auch nicht, die aristokratische Republik Venedig als Bezugspunkt zu zitieren: „Ich das althehrwürdige Polen / für Tugend stets berühmt / auf Venedigs reizende Herrschaften / Schau ich und seine vielen Burgen.“⁹³

Einer der weiteren Protagonisten des *Rokosz*, Mikołaj Zebrzydowski, glaubte ebenfalls, sich im Besitz der Gerechtigkeit zu befinden. In einer Rede führte er aus: „Ich traue meiner Gerechtigkeit und ihrer altpolnischen Tugend dermaßen, dass ich mich selbst ganz allein in ihre Mitte stellen will und über alles, was die Respublica betrifft und über mein Verhalten Rechnung geben will, dergestalt, dass auch die Herren Senatoren, die wegen ihres schlechten Rats beschuldigt werden, sich hier stellen, und sie sollen darüber Richter sein, und wer sich als schuldig erweist, den sollen sie mit ihren Säbeln zerteilen.“⁹⁴

Auf den ersten Blick wurden hier mit „Gerechtigkeit“, „Tugend“ und „Respublica“ die gewohnten politiktheoretischen, ethisch grundierten Leitbegriffe abgerufen. Zugleich verwiesen die Wendungen von der persönlichen „Gerechtigkeit“ Zebrzydowskis und der „altpolnischen“, will heißen: durch Tradition gefestigten, „Tugend“ seine – auch hier liegt wieder die Disqualifizierung als „fremd“ nahe – Gegner auf die adlige Ehre. Folgerichtig evozierte die gesamte Äußerung eine rhetorische Duellforderung, Gerechtigkeit konnte frühneuzeitlich performativ sehr unterschiedliche Konsequenzen fordern.

Ausblick: Die Reichweite der polnisch-litauischen Gerechtigkeitsdiskurse im östlichen Europa

Die hier für Polen-Litauen nachgezeichneten Gerechtigkeitsdiskurse befanden sich nicht auf einer Insel, sondern inmitten eines seit dem späten 16. Jahrhundert immer bellizistischer werdenden Europa. Polen-Litauen besaß im 17. Jahrhundert eine erhebliche Ausstrahlung auf Russland, zumal auch Territorien (Smolensk, Ukraine) und Eliten zwischen beiden Herrschaftsgebieten hin- und herwechselten. Die verschiedenen Felder seien hier nur thesenhaft benannt – die Ausführung dieser Verflechtungen erfordert gesonderte Studien:

1. Notwendig ist es, die Entlehnungen und Nutzungen des russischen Begriffs *spravedlivost*’ aus dem polnischen *sprawiedliwość* nachzuzeichnen. Ist damit nicht auch ein Konzepttransfer von polnischen Inhalten verbunden, der allerdings angesichts der Moskauer Realitäten wiederholt sanktioniert und unterbunden wurde?

⁹³ Vgl. ebd., S. XCVIII. Zur Orientierung an und zu Kontakten mit Venedig: Joanna Kostylo: Commonwealth of All Faiths. Republican Myth and the Italian Diaspora in Sixteenth-Century Poland-Lithuania. In: Karin Friedrich/Barbara M. Pendzich (Hg.): Citizenship and Identity in a Multinational Commonwealth. Poland-Lithuania in Context (1550-1772). Leiden/Boston 2009, S. 171-205.

⁹⁴ Mikołaj Zebrzydowski: Opisanie prawdziwe i porządne traktatów pod Janowcem. In: Jan Czubek (Hg.): Pisma polityczne z czasów rokосу Zebrzydowskiego 1606-1608. Bd. 3: Proza. Krakau 1918, S. 145-154, hier: S. 149.

2. In der Geschichtsschreibung, vor allem in der ostslavischen Rezeption von Maciej Strykowski (auch vermittelt über Guagnini, der Strykowski-Guagnini-Komplex kann stärker vor einem polnischen Hintergrund behandelt werden), werden wiederholt Gerechtigkeitsdiskurse aufgenommen.⁹⁵
3. Ein Transfer polnischer Gerechtigkeitskonzepte erfolgte über Kiev und Weißrussland durch die ersten, noch stark polnisch-ruthenisch beeinflussten Fassungen des ersten russischen Geschichtswerks, des „Sinopsis“,⁹⁶ und durch Simeon Polockij.
4. Die Kurbskij-Kritik am Tyrannen Ivan IV. und damit am Zarentum trug im späten 16. und im 17. Jahrhundert auch polnisch-litauische Vorstellungen. Von dieser Erkenntnis bleibt die in der Forschung kontrovers diskutierte Frage des Entstehungszeitpunktes der Texte unberührt.⁹⁷

In westeuropäisch inspirierten Gesamtdarstellungen zu Rechts-, Verfassungs- und Gerechtigkeitskonzepten findet sich häufig die Vorstellung von einer „Grenze Europas zwischen Finnland, Polen-Litauen, Ungarn, Kroatien einerseits, Russland, dem Osmanischen Reich, Serbien andererseits“.⁹⁸ Die genannten Rezeptionslinien zeigen, dass solch eine Grenze gerade für das späte 16. und das 17. Jahrhundert nicht existierte. Tatsächlich haben wir es mit umfangreichen Verbindungslinien und Rezeptionsprozessen zu tun, deren Untersuchung aber infolge der durchgängigen Handschriftenkultur und späterer Quellenverluste schwierig ist, manchmal zu Kontroversen führt und vielfach nur punktuelle Ergebnisse erbringen kann. Umso wichtiger ist es allerdings, solche Forschungen zu betreiben.

Abstract

Early modern Poland-Lithuania was a multi-confessional region and it stood at the crossroads of diverse European discourses concerning Justice. There, discussions about Justice and just rule brought up a key point of conflict between the Ruler and the powerful nobles. While, as in other parts of contemporary Europe, natural law remained the implicit higher authority and positive law was intrinsically connected with politics, the main nub of concern in this region was not so much the ideal of the just Ruler, but how power should be distributed and how this could be legitimated in the long term. This issue was debated from different angles in the proto-parliamentary assemblies. This article portrays several aspects

⁹⁵ Aleksandr I. Rogov: *Rusko-pol'skie kul'turnye svjazi v epochu vozroždenija (Strykowski i ego chronika)*. Moskau 1966.

⁹⁶ Bömelburg: *Nationen (wie Anm. 61)*, S. 386–389.

⁹⁷ Inge Auerbach: [Rezension über] Konstantin Ju. Erusalimskij: *Sbornik Kurbskogo*. Tom 1: *Issledovanie knižnoj kul'tury*. In: *JGO* 59 (2011) 4, S. 586–590; Gabriele Scheidegger: *Endzeit. Russland am Ende des 17. Jahrhunderts*. Bern 1999.

⁹⁸ Wolfgang Reinhard: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*. München ³2002, S. 20.

of the discourses on Justice and just rule that emerged in 16th- and early 17th-century Poland-Lithuania. First the article explores the juridical and theoretical-political positions taken, and, to do this, focuses on collections of laws and drafts of legal systems, as well as political ideas of just rule and tyranny which sought to achieve a balance between the monarch and the noble estates. Secondly, the authors examine understandings of Justice, as they were coloured by the differing religious outlooks in this multiconfessional society where Catholic, Protestant and Orthodox influences all met. Finally, the authors show how the concept of Justice was constructed, represented and utilized in cases of conflict. Here, in the run-up to Zebrzydowski's rebellion, they take the *rokosz* of 1606/1607 against King Sigismund III Vasa as an example. The article concludes with a short review of the range of Polish-Lithuanian discourses on Justice that penetrated Eastern Europe in general, and especially Russia. Contrary to the impression given in several general accounts of law and constitution in European history, Russia was not cut off from other parts of Europe, as Poland-Lithuania was an important channel of contact and the source of many diverse theories of Justice and just rule that found their way both to the East and to the West.